

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln),  
Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/10002 –**

### **Homosexualität als Thema von Integrations- und Einbürgerungskursen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

„DER SPIEGEL“ vom 2. Juni 2008 berichtete darüber, dass den Innenministerien der Länder in der vergangenen Woche in Kiel in einer vertraulichen Runde von Vertretern der vom Bund beauftragten Berliner Humboldt-Universität die 310 Fragen vorgestellt worden sind, aus denen der ab 1. September 2008 zu absolvierende bundeseinheitliche Einbürgerungstest zusammengestellt werden soll.

Unabhängig von der Frage, ob es sinnvoll ist, den Erwerb gleicher staatsbürgerlicher Rechte überhaupt von einem Test abhängig zu machen, stellt sich die Frage nach der Gestaltung der Einbürgerungskurse. Die Frage nach den Inhalten stellt sich zudem bei den Orientierungskursen, die sich im Rahmen des Integrationskurses an das Erlernen der deutschen Sprache anschließen und die ebenfalls der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland dienen. Die Orientierungskurse nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes sollen Zugewanderten dabei helfen, sich mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet vertraut zu machen.

Zu den gesellschaftlichen Realitäten, auf die Zuwanderinnen und Zuwanderer gerade in deutschen Großstädten stoßen, gehören offene und sichtbare Communities von Lesben und Schwulen. Dass Wissen darüber, dass Lesben und Schwule zur gesellschaftlichen Vielfalt der Bundesrepublik Deutschland gehören, dass sie nach einer Geschichte der Verfolgung gleiche Grundrechte erlangen haben und dass es rechtlich anerkannte gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gibt, kann bei neu Zugewanderten nicht immer vorausgesetzt werden. Gerade Migrantinnen und Migranten aus Ländern, in denen Homosexualität tabuisiert, verachtet oder gar strafrechtlich verfolgt wird, könnte eine Thematisierung von Homosexualität in den Integrationskursen helfen, sich in den Lebensverhältnissen der heutigen Bundesrepublik besser zurechtzufinden.

In einem Schreiben an die Bundesgeschäftsstelle des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) hatte der Abteilungsleiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 26. Juni 2006 Folgendes angekündigt: „Die Ausarbeitung eines entsprechenden Konzepts [für die von der In-

nenministerkonferenz am 5. Mai 2006 beschlossenen bundeseinheitlichen Einbürgerungskurse] steht erst am Anfang, jedoch lässt sich bereits heute sagen, dass das Thema ‚Toleranz und Respekt gegenüber anderen Lebensstilen‘ – und damit verbunden auch ‚Homosexualität‘ – Berücksichtigung finden wird. Dies wird vor allem im Kontext des zentralen Themenfeldes ‚Grundrechte‘ der Fall sein (...) Dies ist im Übrigen bereits in ähnlicher Weise in den Integrationskursen/Orientierungskursen der Fall, auf denen die Konzeption für die Einbürgerungskurse aufbauen wird.“

Seit dem 1. Januar 2008 ist das „Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs“ verbindliche Grundlage der 45-stündigen Orientierungskurse des Bundes ([www.integration-in-deutschland.de/cln\\_011/nn\\_283556/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/Integrationskurse/Lehrkraefte/curriculum-orientierungskurs-pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/curriculum-orientierungskurs-pdf.pdf](http://www.integration-in-deutschland.de/cln_011/nn_283556/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/Integrationskurse/Lehrkraefte/curriculum-orientierungskurs-pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/curriculum-orientierungskurs-pdf.pdf)).

In diesem Curriculum findet sich nun aber im Hinblick auf die Lerninhalte des Themenbereichs „Grundrechte und staatsbürgerliche Pflichten“ keinerlei Hinweis auf das Thema Homosexualität. Weder die Rechte, noch die schiere Existenz von Lesben und Schwulen findet im Curriculum Erwähnung. Selbst im Themenbereich „Zusammenleben in der Familie und anderen Lebensgemeinschaften“ werden gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften nicht genannt. Im Themenbereich „Nationalsozialismus und seine Folgen“ findet die Verfolgung von Homosexuellen keine Erwähnung.

Zur Erklärung dieses Widerspruches ist es hilfreich, sich daran zu erinnern, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) auf ein analoges Schreiben des LSVD am 6. Juni 2006 zwar angekündigt hatte, dass das „Konzept für die Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse im Rahmen von sog. Einbürgerungskursen auch die von Ihnen angesprochenen Themenbereiche ‚Grundrechte, Diskriminierungsverbot und Toleranz‘ umfassen soll“. Aber anders als das BAMF hatte es das BMI sorgsam vermieden, sich dazu zu äußern, ob bzw. in welcher Weise das Thema „Homosexualität“ in diesen Einbürgerungskursen behandelt werden soll.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Unterschiede der sexuellen Identität Teil der gesellschaftlichen Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland sind, die in Integrationskursen sinnvoll zu erörtern wäre?

Unterschiede auch in der sexuellen Identität sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt in Deutschland.

Ziel des Integrationskurses ist die Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit.

Kursziel für den sprachlichen Teil sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Hierzu sind im „Rahmencurriculum für Integrationskurse Deutsch als Zweitsprache“ 12 Handlungsfelder definiert worden.

Kursziele des Orientierungskurses sind, Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Einwohner und Staatsbürger zu vermitteln und Verständnis für das deutsche Staatswesen zu wecken. Das „Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs“ gliedert sich in drei Module: Modul I „Politik in der Demokratie“, Modul II „Geschichte und Verantwortung“ und Modul III „Mensch und Gesellschaft“.

Die Curricula dienen insbesondere den Lehrkräften als Grundlage zur Erstellung von Kursmodellen, Stoffverteilungsplänen und Auswahl des Unterrichtsmaterials. Darüber hinaus können sie als Vorlage zur Gestaltung von Lehr- und Lernmaterialien dienen. Die Curricula ermöglichen u. a. auch eine Erörterung des Themas Homosexualität in Abhängigkeit von der aktuellen Zusammensetzung der Gruppen und deren Lernbedarf. Hierfür sind explizit zwei Unterrichtseinheiten zur freien Verfügung nach Teilnehmerwünschen und -interessen vor-

gesehen. Eine Verpflichtung zur obligatorischen Behandlung des Themas besteht nicht.

2. Wird das Thema Homosexualität (gleiche Grundrechte von Lesben und Schwulen, Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Identität, Existenz und Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften) in den Orientierungskursen des Bundes berücksichtigt?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Im Orientierungscurriculum findet sich hierzu im Modul III „Mensch und Gesellschaft“ das Thema „Zusammenleben in der Familie und anderen Lebensgemeinschaften“. Gemäß den entsprechenden Feinlernzielen soll im Kurs auf unterschiedliche Formen der Familie und des Zusammenlebens von Menschen in Deutschland im Hinblick auf Gleichberechtigung und Antidiskriminierungsgebot auch im Zusammenhang mit den Grundrechten und dem Toleranzprinzip im Modul I „Politik in der Demokratie“ eingegangen werden.

3. Warum wird im „Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs“ weder auf die gleichen Grundrechte von Lesben und Schwulen noch auf Existenz und Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften hingewiesen?

Im „Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs“, Modul I „Politik in der Demokratie“ bilden die Grundrechte einen eigenen Themenblock. Hierbei sollen besonders die Artikel 1 bis 6 des Grundgesetzes (GG) behandelt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Soll in den geplanten Einbürgerungskursen das Thema Homosexualität (z. B. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unabhängig von sexueller Identität, Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften, Verfolgung im Nationalsozialismus und schrittweise Gleichberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland) behandelt werden?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Im Gegensatz zu den Orientierungskursen fallen Organisation und Durchführung der Einbürgerungskurse in die Zuständigkeit der Länder (Artikel 84 GG). Das Bundesministerium des Innern hat auf diesen Umstand bereits in seinem in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage zitierten Schreiben vom 6. Juni 2006 an den LSVD aufmerksam gemacht und empfohlen, sich hinsichtlich der Behandlung konkreter Themen auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Curriculums an die Länder und an die von ihnen beauftragten Kursträger zu wenden. Im Übrigen liegt es nahe, dass sich die Einbürgerungskurse mit diesen Themen befassen werden, da die Beantwortung der Frage 245 des bundeseinheitlichen Einbürgerungstests Kenntnisse zu dem Themenkomplex voraussetzt.

5. Wurden in die Erarbeitung des „Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs“ bzw. des Konzepts der bundeseinheitlichen Einbürgerungskurse auch Vertreterinnen bzw. Vertreter von Schwulen- und Lesbenvereinigungen (wie dem LSVD bzw. dem Zentrum des LSVD für Migranten, Lesben und Schwule (MILES) oder z. B. die Gruppe YACHAD (Vereini-

gung schwuler, lesbischer und bisexueller Jüdinnen und Juden in Deutschland) oder die „Gays & Lesbians aus der Türkei“ (GLADT)) einbezogen?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

In der Phase der Erarbeitung der Curricula für den Orientierungs- und Einbürgerungskurs ist der Verband der Schwulen und Lesben (LSVD) schriftlich an das Bundesministerium des Innern und an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge herangetreten. Über den Schriftwechsel hinaus gab es keine weiteren Kontakte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 4 verwiesen.

6. Spricht aus Sicht der Bundesregierung etwas dagegen, Vertreterinnen und Vertreter von Gruppen wie den genannten zu Diskussionen in den Integrationskursen einzuladen?

Wenn ja, was?

Wenn nein, inwiefern wirkt die Bundesregierung auf die Einbeziehung entsprechender Organisationen oder Projekte hin?

Eine Beteiligung Externer kann unter Berücksichtigung der Erreichung der Kursziele und gemäß der Teilnehmerorientierung und Kursorganisation stattfinden. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Darüber hinaus wird das Thema Homosexualität – aber auch andere Themen – im Rahmen der individuellen Beratung und sozialpädagogischen Begleitung durch Wohlfahrtsverbände in der Migrationsberatung und dem Jugendmigrationsdienst aufgegriffen.

7. Wie verträgt sich aus Sicht der Bundesregierung das Ziel bundeseinheitlicher Einbürgerungstests mit der Ankündigung von Baden-Württemberg, auch weiterhin an einer Gesinnungsprüfung durch einen eigenen Gesprächsleitfaden festzuhalten (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 4. Juni 2008)?

Mit dem bundeseinheitlichen Einbürgerungstest wird die Einbürgerungsvoraussetzung „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland“ gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nachgewiesen. Dieser Nachweis unterscheidet sich von der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Bekennnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Loyalitätserklärung). Außerhalb der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VvV) können die Länder in eigener Zuständigkeit entscheiden, in welcher Form sie diese Einbürgerungsvoraussetzung prüfen, z. B. anhand einer behördeninternen Handreichung in Form eines Gesprächsleitfadens für die Staatsangehörigkeitsbehörden des Landes.